

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den in der **Anlage** dargestellten Teil des Gefahrenbereichs besteht ein generelles Betretungsverbot. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des SächsOBA erteilt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Borna als bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung nebst Begründung im Internet zur Verfügung gestellt.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die als **Anlage** beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Sächsischen Oberbergamt während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03731/372 - 0 gebeten. Sie ist zudem im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1217
Telefax: +49 3731 372-1179

@
obafg.smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg,
18. Oktober 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.bergbehoerde.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Schlossplatz und dem Untermarkt
genutzt werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Gründe:

I. Sachverhalt

Die Kippenfläche des Gefahrenbereiches entstand durch den Braunkohlenbergbau der ehemaligen Tagebaue Borna Nord (1910-1942) und Borna Süd (1938-1970) sowie die begleitenden Versturzarbeiten. Der Aufschluss des Tagebaus Borna Nord begann am Fuß der heutigen Hochhalde Borna. Die Tagebauentwicklung verlief im Uhrzeigersinn in westliche und nordwestliche Richtung. Das Südfeld wurde vor der heutigen Hochkippe aufgeschlossen und entwickelte sich in Richtung Süd und Südwest. Die Kippentechnologie und die Strossenrichtung der Hochkippe sind nicht bekannt. Die Kippentrosse zum Zeitpunkt der Innenverkippung im Südfeld wurde parallel zum Böschungstreichen der Hochkippe geführt. Die Absetzerkippe wurde in Teilbereichen durch eine Pflugkippe überlagert.

Die Höhe der sehr steil ausgebildeten Böschung beträgt ca. 10 m. Die Kippe besteht aus relativ gleichförmigen, eng gestuften und bis zum Niveau des Wasserspiegels wassergesättigten Feinsanden. Diese weisen sehr geringe Lagerungsdichten auf und sind verflüssigungs- und grundbruchgefährdet. Die Kippe ist vom Grundwasserwiederanstieg betroffen. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt ca. 9-10 m.

Des Weiteren befinden sich im Umfeld der Hochkippe noch nicht verwahrte Hohlräume aus ehemaligen Entwässerungstrecken und ehemaligem Kammerpfeilerbruchbau, welche beim Zusammenbrechen eine Gefährdung für die Kippenböschung darstellen.

Unter den gegebenen Umständen befinden sich die Kippenböschungen in einem Gleichgewichtszustand. Eine spontane Verflüssigung ist insbesondere bei Auftreten äußerer sowie innerer Initiale nicht auszuschließen.

Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher noch nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist für diese Allgemeinverfügung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr die sachlich zuständige Polizeibehörde für die angeordneten Maßnahmen gem. § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) i.V.m. §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halde und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589).



Die benannten Bereiche sind Restlöcher i.S.v. § 2 Abs. 3 SächsHohlrVO und das Sächsische Oberbergamt damit zuständig für Maßnahmen zur Abwehr dort erkannter bergbaubedingter Gefahren.

2. Begründetheit

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Der Gefahrenbereich liegt im westlichen bis südwestlichen Teil der Stadt Borna. In einer Entfernung von ca. 600 m verläuft nördlich die Verbindungsstraße S 50 zwischen Deutzen und Borna. Südwestlich grenzt der Speicher Borna an den Gefahrenbereich. Südlich liegen insgesamt drei Gartenanlagen, von denen die Gartenanlage „Am See“ unmittelbar an die Böschung der Hochkippe angrenzt. Nordöstlich grenzt ein Garagenkomplex und eine Wohnbebauung an den Gefahrenbereich. Die Fläche der Hochkippe selbst wird landwirtschaftlich genutzt. An der Böschungsoberkante verlaufen Rad- und Wanderwege.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr erforderlich. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren und z. T. wassergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren geht. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren im Bereich der Hochkippe zwingend erforderlich.

Gemäß § 7 SächsPolG können auch nicht verantwortliche Personen als sog. „Nichtstörer“ in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen durch Betretens- und Nutzungsverbote dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Im Rahmen der Störerauswahl ist die Heranziehung eines anderen etwaig Verantwortlichen aufgrund der Art der getroffenen Anordnungen nicht Erfolg versprechend; die erkannte Gefahr einer Kippenrutschung kann ohne die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen durch die Polizeibehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Der angeordneten sofortigen Vollziehung liegt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten zugrunde.

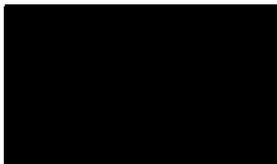
Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung der Kippenflächen im definierten Gefahrenbereich.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698).

IV. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden Postfach 100 853 in 01078 Dresden gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) beantragt werden.



Abteilungsleiter



Anlage:

Karte mit Darstellung des Gefahrenbereichs der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord